

Retention= oder Pfandrecht gesicherte Forderung am Orte der gelegenen Sache durch Zivilklage gerichtlich geltend zu machen sei und ob, wenn der Schuldner willens ist, die Forderung soweit zu bezahlen, als sie aus dem Retentions- oder Pfandobjekt befriedigt werden kann, und nur über die Ausfallsquote es auf den Prozeß ankommen läßt, der Gerichtsstand im Sinne der Zuständigkeit des Wohnsitzrichters verschoben werde. Das gilt gleicherweise, ob der Prozeß unabhängig von jedem Betreibungsverfahren oder ob er wegen eines erhobenen Rechtsvorschlages nach Art. 79 SchKG geführt wird. Für das Betreibungsverfahren aber fragt es sich einzig, ob der Schuldner verhalten werden könne, schon gegenüber dem Zahlungsbefehl auf Verwertung des Retentions- oder Pfandgegenstandes durch Rechtsvorschlag sich der Geltendmachung der ganzen Forderung, nicht nur der Forderung, soweit sie aus dem Retentions- oder Pfandobjekte zu befriedigen ist, zu widersetzen und jetzt schon die Forderung in ihrem ganzen Umfange gegebenen Falls vor dem Richter bestreiten zu müssen, oder mit andern Worten: ob der Zahlungsbefehl in Verbindung mit der Unterlassung oder Beseitigung des Rechtsvorschlages die Bedeutung haben dürfe, daß nun nicht nur die Vollstreckung gegen das Pfand- oder Retentionsobjekt, sondern nachher auch die gegen das sonstige Vermögen (innert Monatsfrist) zulässig wird. Wenn das Betreibungs-gesetz nach dem gesagten diese Frage bejahend gelöst hat, so läßt es damit die Geltung des Art. 59 BB unberührt.

Der vom Rekurrenten angerufene Bundesratsentscheid in Sachen Houriet (Archiv 3 Nr. 73) endlich betrifft eine ganz andere Frage, indem dort nicht von der Nichtbestreitung des Pfandrechtes durch den betriebenen Schuldner die Rede ist, sondern von dem Verzicht des betreibenden Gläubigers auf die Geltendmachung des vom Betriebenen durch Rechtsvorschlag bestrittenen Pfandrechtes, und indem dort die Wirkungen, die der rechtskräftige Zahlungsbefehl nach Ausstellung des Pfandverfallscheines noch entfalten kann, in keiner Beziehung zu prüfen waren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

65. Entscheid vom 12. Mai 1908 in Sachen Ernst.

Unpfändbare Gegenstände: Art. 92 Ziff. 3 SchKG, Berufswerkzeug.

Kann ein Berufswerkzeug durch ein minderwertiges ersetzt werden, so wird es doch erst dann pfändbar, wenn der Gläubiger den Ersatzgegenstand zur Verfügung stellt.

A. Am 4. Februar 1908 pfändete das Betreibungsamt Luzern beim Rekurrenten Josef Ernst, der in Luzern als Fußarzt und Masseur tätig ist, neben andern Gegenständen einen Operationsfauteuil im Schätzungswerte von 600 Fr., wobei das Amt bemerkte, das Objekt sei im Verwertungsfalle durch einen einfacheren Operationsstuhl zu ersetzen. Der Schuldner führte Beschwerde mit dem Begehren, ihm den gepfändeten Gegenstand als Kompetenzstück zu belassen. Zur Begründung legte er zwei Zeugnisse von Ärzten ein. Im einen erklärt Dr. Winiger in Luzern, er sei der Ansicht, daß ein geeignet eingerichteter Stuhl zu den notwendigen Bestandteilen der Einrichtungen eines Masseurs gehöre. Das andere, von Dr. Elmiger in Luzern herrührende, besagt, der Rekurrent könne ohne den eigens für diesen Zweck konstruierten Operationsstuhl seinen Beruf nur mangelhaft ausüben. Der Beschwerdeführer brachte im weitem noch an, der gepfändete Gegenstand werde vom Sanitätsgeschäft Schärer in Bern als Eigentum angesprochen.

B. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen. Der am 2. April 1908 gefällte Entscheid der obern Aufsichtsbehörde stützt sich im wesentlichen auf ein vom Betreibungsamt eingelegtes Gutachten des Masseurs Speck, wonach ein Operationsfauteuil im Werte von 600 Fr. für die Berufsarbeit des Schuldners entbehrlich sei und durch ein einfacheres Objekt gleicher Art vollständig ersetzt werden könne. Allfällige Drittansprüche seien im gesetzlichen Verfahren anzumelden.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, den gepfändeten Operationsfauteuil als Kompetenzstück aus der Pfändung auszuscheiden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die technische Frage, ob der Rekurrent seinen Beruf auch mit einem einfacheren und billigeren Operationsstuhl, als es der gepfändete ist, noch richtig ausüben könne, ist von der Vorinstanz in bundesrechtlich unanfechtbarer, namentlich nicht altertümlicher Weise bejahend gelöst worden. Die vom Rekurrenten eingelegten ärztlichen Zeugnisse sprechen sich über jene Frage nicht aus; es läßt sich aus ihnen nur entnehmen, daß der Rekurrent für seine Berufsausübung eines Operationsstuhles überhaupt bedürfe, was gar nicht streitig ist.

Das Begehren des Rekurrenten, der gepfändete Gegenstand sei schlechthin als unpfändbar zu erklären, ist somit abzuweisen. Dagegen muß sein Rekurs insoweit geschützt werden, als das Betreibungsamt den Gegenstand von Anfang an, wie die andere pfändbare Habe des Schuldners, dem Pfändungsbefehle mit allen seinen Wirkungen unterstellt hat. Ein solcher Vermögensgegenstand hat vielmehr zunächst die Natur eines Kompetenzstückes und er erlangt Pfändbarkeit erst dadurch, daß der betreibende Gläubiger dem Schuldner ein geeignetes einfacheres Ersatzstück tatsächlich zur Verfügung stellt und ihn damit in die Lage versetzt, seinen Beruf auch ohne den von ihm zur Exekution beanspruchten Gegenstand auszuüben (vergl. Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 und 75*). Bis dahin muß der Betreibende den Gegenstand wie ein Kompetenzstück seinem Zwecke gemäß benützen können und braucht er sich hierin keine betreibungsrrechtlichen Einschränkungen gefallen zu lassen. In diesem Sinne ist deshalb die angefochtene Pfändung, an die sich bereits eine Entziehung des Gewahrsams nach Art. 99 SchKG angeschlossen zu haben scheint, aufzuheben und der Rekurs gutzuheißen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 119 S. 582 ff. und Nr. 124 S. 603 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

66. **Entscheid vom 12. Mai 1908** in Sachen **Zivy.**

Arrestbetreibung. Sie kann nicht die Grundlage für die Ausstellung eines Verlustscheines bilden. Art. 149 SchKG.

A. Am 2. Dezember 1907 erwirkte der Rekurrent Zivy gegen den nicht in Basel wohnenden K. J. Gittle einen Arrest auf ein bei der Zivilgerichtsschreiberei Baselstadt liegendes Depositum. In der darauffolgenden Arrestbetreibung wurde das Depositum am 24. Februar 1908 gepfändet. Der Arrestgläubiger blieb für einen Betrag von 147 Fr. 60 Cts. ohne Deckung und verlangte nunmehr vom Betreibungsamt die Ausstellung eines Verlustscheines. Das Amt lehnte dieses Begehren am 10. April 1908 ab, wogegen sich der Rekurrent erfolglos bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beschwerte.

B. Den am 24. April 1908 ausgefallenen Entscheid dieser Behörde hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und neuerdings auf Ausstellung des verlangten Verlustscheines angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für die Beurteilung des Rekurses ist der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Belzer & Cie. vom 20. Juni 1905 (AG, Sep.-Ausg. 8 Nr. 40*) präjudiziell, der ausspricht, daß die Durchführung einer Arrestbetreibung an dem vom ordentlichen Betreibungsorte verschiedenen Spezialforum des Art. 52 SchKG dem Gläubiger kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheines gebe. Dieser Entscheid stützt sich auf die bundesgerichtliche Praxis (AG Sep.-Ausg. 2 Nr. 71 Erw. 1** und andere), wonach die Arrestbetreibung an jenem Spezialforum nicht das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zu erfassen vermag, sondern nur die am Arrestorte befindlichen verarrestierbaren Objekte; von da aus gelangt er zu der Auffassung, daß die Durchführung einer solchen Arrestbetreibung deshalb nicht die Grundlage für die Ausstellung eines Verlust-

* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 70 S. 371 ff. — ** Id. 25 I Nr. 120 S. 589.

(Anm. d. Red. f. Publ.)